

EHRUNGSORDNUNG

des Bundes Saarländischer Musikvereine e.V.

- 1. Der Bund Saarländischer Musikvereine ehrt das langjährige aktive und treue Eintreten für die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.
Zur Ehrung werden Urkunden, Ehrennadeln und Ehrenmedaillen überreicht, die vom BSM verliehen werden.
Die Ehrung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Beauftragten in einer öffentlichen Veranstaltung in einem festlichen Rahmen. Die Ausrichtung obliegt dem Verein.
Die Ehrung kann auch jährlich anlässlich eines Empfanges bei der zuständigen Gebietskörperschaft (Gemeindeteil, Gemeinde u.a.) durchgeführt werden.**
- 2. Die Ehrung wird ausgesprochen für:**
 - 2.1. 15-jährige Mitarbeit als aktiver Musiker
durch Verleihung einer Urkunde und bronzenen Ehrennadel**
 - 2.2. 25-jährige Mitarbeit als aktiver Musiker
durch Verleihung einer Urkunde und silberner Ehrennadel**
 - 2.3. 40-jährige Mitarbeit als aktiver Musiker
durch Verleihung einer Urkunde und goldener Ehrennadel**
 - 2.4. 50-jährige Mitarbeit als aktiver Musiker
durch Verleihung einer Urkunde und goldener Ehrennadel mit Kranz**
 - 2.5. 60-jährige Mitarbeit als aktiver Musiker
durch Verleihung einer Urkunde und goldener Ehrennadel mit Stern**
 - 2.6. 70-jährige Mitarbeit als aktiver Musiker
durch Verleihung einer Urkunde und goldener Ehrennadel mit zwei Sternen**
- 3. Die Ehrenmedaille oder Ehrenteller des BSM kann auf Beschluss des Bundesvorstandes verliehen werden:**
 - 3.1. an Personen für deren Sonderverdienste**
 - 3.2. an besonders langjährige aktive Musiker, fördernde oder verdienstvolle Personen**
 - 3.3. an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens**
- 4. Der Antrag zur Ehrung ist beim Bundesvorstand mindestens einen Monat vor dem Ehrungstermin von dem Verein zu stellen, in dem der Musiker zum Zeitpunkt des Jubiläums aktiv tätig ist.**
- 5. Die Ehrung soll in dem Jahr erfolgen, in dem das Jubiläum erreicht wird. Bei Überschreitung dieser Frist um mehr als zwei Jahre kann eine Ehrung erst am nächsten Jubiläum erfolgen. Ehrungen für nicht mehr aktive Personen können nicht mehr erfolgen, wenn die Zeitdauer ihres aktiven Ausscheidens mehr als zehn Jahre zurückliegt.**
- 6. Die durch die Ehrung entstehenden Kosten trägt der BSM.**